

V. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

50. Urteil vom 5. Juli 1902 in Sachen

Schmid, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Barblan, Kl. u. Ber.=Bekl.

Form der Berufung: Inhalt der Berufungserklärung.
Art. 67 Abs. 2 Org.-Ges.

Das Bundesgericht hat, nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 13./31. Mai 1902 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen auf die Rechtsfrage des Klägers:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen:

„1. Der zwischen den Parteien am 23. November 1900 abgeschlossene Vertrag sei aufgehoben;

„2. Beklagter habe die klägerische Forderung im Betrage von 20,000 Fr. nebst Zins à 5% seit 24. November 1901 anzuerkennen und zu bezahlen;

„3. Beklagter habe in seiner Bilanz per 30. Juni 1901 dem Kläger seine ganze Forderung im Betrage von 20,000 Fr. nebst Zins à 5% ab 24. November 1901 gutzuschreiben und ihn in keiner Weise mit dem Verluste zu belasten;“

zu Recht erkannt:

„1. Der zwischen den Parteien am 23. November 1900 abgeschlossene Vertrag ist gerichtlich aufgehoben;

„2. Der Beklagte hat dem Kläger 20,000 Fr. nebst 5% Zins seit 24. November 1901 zu bezahlen;

„3. Ziff. 3 der klägerischen Rechtsfrage ist durch Anerkennung des Beklagten erledigt.“

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte mit Eingabe vom 19. Juni 1902 die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Begehren um

„a. Rückweisung zum Zwecke der Beweisergänzung durch Expertise, Zeugen und Akten im Sinne des vom Beklagten ge-

„stellten Rückweisungsbegehrens (vide Prozesseingabe des Beklagten vom April 1902);

„b. Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils im vollen Umfange;“ —

in Erwägung:

Gemäß Art. 67 Abs. 2 O.-G. ist in der Berufungserklärung anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Wie das Bundesgericht schon wiederholt und zum letzten Male mit Urteil vom 29. März 1902 in Sachen Portlandcementfabrik Wagner & Cie. gegen Baumaterialienfabrik Gießhübel* (vgl. auch Amil. Samml., Bd. XXIV, 1. T., Seite 8) ausgesprochen hat, muß der Berufungsantrag materieller Natur sein, d. h. es muß bestimmt angegeben werden, ob und inwieweit Gutheißung oder Abweisung der Klage beantragt wird. Ein solcher materieller Berufungsantrag kann nicht durch den Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils ersetzt werden, da die einfache Gutheißung eines solchen Aufhebungsantrages zur Folge haben würde, daß überhaupt kein Endurteil gefällt würde. Aus demselben Grunde kann auch einem ohne materiellen Antrag gestellten Rückweisungsbegehren nicht entsprochen werden, während umgekehrt bei Vorhandensein eines Antrages in der Sache selbst das Bundesgericht auf gestellten Partei-antrag oder von sich aus die Rückweisung verfügen kann.

Die vorliegende Berufungserklärung enthält nun zwar einen Antrag auf Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils, sowie ein Begehren um Rückweisung des Prozesses an die erste Instanz, dagegen keinerlei materielles Rechtsbegehren. Es kann somit gemäß der hievon erwähnten bundesgerichtlichen Praxis auf diese Berufung nicht eingetreten werden; —

erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Berufungsform nicht eingetreten.

* Oben, N° 21, S. 178 ff.